

Bundessozialgericht

Az.: 5 RJ 21/71

Verkündet
am 23. März 1972

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. März 1972 durch

Senatspräsident

Dr. D a p p r i c h
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

M a y ,

Bundesrichter

R a u s c h e r ,

Bundessozialrichter

D ü n g e l h o f f und

Bundessozialrichter

Dr. F r o m e n

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Ok-
tober 1970 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurück-
verwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin ist die frühere Ehefrau des am 28. August 1968 verstorbenen Buffetiers Heinrich B. (Heinrich B.). Ihre - kinderlos gebliebene - Ehe mit ihm wurde im Jahre 1952 aus überwiegendem Verschulden des Mannes geschieden. Heinrich B. hat sich im Jahre 1953 wieder verheiratet. Auch diese Ehe, aus der ein 1958 geborenes Kind hervorgegangen ist, wurde geschieden.

Die Klägerin, die im Jahre 1968 wiederholt arbeitsunfähig krank gewesen ist und der die Beklagte später ab Oktober 1968 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligt hat, beantragte im September 1968, ihr aus dem Versicherungsverhältnis des Heinrich B. Hinterbliebenenrente zu gewähren. Mit Bescheid vom 7. August 1969 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil die Voraussetzungen des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht gegeben seien.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) am 8. Mai 1970 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Im Urteil vom 27. Oktober 1970 hat das Landessozialgericht (LSG) das Rechtsmittel der Klägerin zurückgewiesen und ausgeführt: Der Versicherte habe der Klägerin Unterhalt tatsächlich nicht während des vollen Jahreszeitraumes vor seinem Tode, sondern nur bis November 1967 geleistet. Heinrich B. sei der Klägerin zur Zeit seines Todes auch durch das Ehegesetz (EheG) nicht zum Unterhalt verpflichtet gewesen; diese habe während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes - entweder von Januar 1968 bis zum Tode des Versicherten im August 1968 oder aber vom Beginn der Erwerbsunfähigkeit der Klägerin im Mai 1968 bis zum Tode - mit Arbeitsverdienst und Krankengeld eigenes Einkommen gehabt, welches den Betrag eines allenfalls vom Versicherten zu beanspruchenden Unterhalts überstiegen habe. Dem könne die Klägerin nicht entgegenhalten, daß sie schon vor dem Tode des



- 3 -

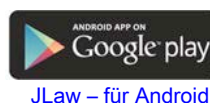
Versicherten auf nicht absehbare Zeit erwerbsunfähig gewesen sei: Es komme nur auf die wirtschaftlichen Verhältnisse vor dem Tode und demgemäß auf die Tatsache an, daß die Klägerin damals und geraume Zeit über den Tod des Versicherten hinaus ausreichendes Krankengeld bezogen habe. Der frühere Ehemann sei der Klägerin auch nicht aus "sonstigen Gründen" zum Unterhalt verpflichtet gewesen. Das nach der Scheidung erwirkte Unterhaltsurteil hätte der Versicherte durch Abänderungsklage beseitigen können, weil sich die Einkommensverhältnisse der Klägerin später nachhaltig gebessert hätten. Diese Erwägungen gälten entsprechend für den 1954 von der Klägerin mit dem Versicherten geschlossenen Unterhaltsvertrag.

Gegen dieses Urteil richtet sich die zugelassene Revision der Klägerin. Sie bringt vor: Schon auf Grund der tatsächlichen Zahlungen des Versicherten - von, auf das Jahr vor dem Tode umgerechnet, monatlich 35,-- DM - bestehe ein Anspruch aus § 1265 RVO. Der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten beginne mit dem Eintritt ihrer Erwerbsunfähigkeit. Das während der Erwerbsunfähigkeit von ihr bezogene Krankengeld könne nicht als Ertrag aus einer Erwerbstätigkeit angesehen werden, so daß sie ab Mitte Mai 1968 gegen den Versicherten einen Unterhaltsanspruch auf ca. ein Drittel seines Nettoeinkommens gehabt habe. Selbst dann, wenn das Krankengeld grundsätzlich wie Arbeitseinkommen behandelt werde, dürfe dies im vorliegenden Fall nicht geschehen: Wegen ihrer Erwerbsunfähigkeit sei das Krankengeld ab Mitte Mai 1968 als Teil der Erwerbsunfähigkeitsrente zu betrachten, wegen der Erwerbsunfähigkeit habe der Versicherte aber auch das von ihr erwirkte Unterhaltsurteil nicht beseitigen können. Hinsichtlich des Unterhaltsvertrages sei nicht die Geschäftsgrundlage, sondern nur der Wille des Versicherten, zu ihrem Unterhalt beizutragen entfallen gewesen.

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober
1970 abzuändern und nach dem in der
letzten Verhandlung vor dem Berufungs-
gericht gestellten Antrag zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II.

Die Revision ist zulässig und in der Sache zum größeren
Teil begründet.

Nach § 1265 Satz 1 RVO wird einer früheren Ehefrau des
Versicherten, deren Ehe mit ihm u.a. geschieden ist, nach
dessen Tod Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur
Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG
(1. Alternative) oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte
(2. Alternative) oder wenn er im letzten Jahr vor seinem
Tod Unterhalt geleistet hat (3. Alternative).

Im Rahmen der Prüfung der 3. Alternative aaO hat das LSG
unangegriffen festgestellt, daß der Versicherte der Klä-
gerin nur bis einschließlich November 1967, also bloß
während eines kleineren Teils des vor seinem Tod am 28. Au-
gust 1968 liegenden Jahreszeitraumes Unterhalt tatsächlich
geleistet hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bun-
dessozialgerichts (BSG), von der abzuweichen kein Anlaß
besteht, sind die Voraussetzungen der letzten Alternative
des § 1265 Satz 1 RVO in der Regel nur erfüllt, wenn sich
die tatsächlichen Unterhaltszahlungen des Versicherten an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

seine frühere Ehefrau auf den vollen Jahreszeitraum vor seinem Tode erstreckt haben (BSG 25, 86 = SozR Nr. 34 zu § 1265 RVO; BSG SozR Nr. 55 aa); nur in diesem Falle kann regelmäßig angenommen werden, daß die Unterhaltsleistung einen Dauerzustand dargestellt hat, der durch den Tod beendet worden ist. Nach den Feststellungen des LSG handelte es sich bei den Unterhaltsleistungen des Versicherten bis November 1967 auch nicht um Vorauszahlungen für weitere Zeitabschnitte; vielmehr hat der Versicherte nach dem Vortrag der Klägerin die Unterhaltszahlungen - offensichtlich auf Dauer - eingestellt, weil sie sich geweigert habe, ihren früheren Mann wieder zu heiraten.

Die letzte Alternative des § 1265 Satz 1 RVO stützt mithin den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente nach Heinrich B. nicht.

Gleiches gilt hinsichtlich der 1. Alternative aaO, wie folgende Überlegungen ergeben:

Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Frage, ob der Versicherte der geschiedenen Frau Unterhalt nach den Vorschriften des EheG "zur Zeit seines Todes" zu leisten hatte, nach der gesicherten Rechtsprechung des BSG (vgl. z.B. SozR Nr. 22 zu § 1265 RVO) die Ermittlung des dem Tod vorausliegenden letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes, also desjenigen Zustandes erfordert, der kraft genereller Vermutung des Gesetzgebers ohne den Tod des Versicherten und ohne die damit zusammenhängenden Ereignisse wahrscheinlich fortbestanden hätte; das Gesetz gestattet daher nicht, auf die voraussichtliche Entwicklung der für die geschiedenen Eheleute maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Tode des Versicherten - so im konkreten Fall etwa auf die der Klägerin nach dem Tode des Heinrich B. zugebilligte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit - abzustellen (vgl. z.B. BSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

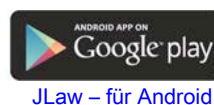
SozR Nr. 35 aaO). Da nach § 58 EheG der überwiegend für schuldig erklärte Mann den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren hat, "soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen", ist im zu entscheidenden Fall für die Frage, ob Heinrich B. der Klägerin zur Zeit des vor seinem Tode liegenden letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes Unterhalt zu gewähren hatte, die Vermögens- und Erwerbssituation der Klägerin zu dieser Zeit von Gewicht. Es kann dahinstehen, ob als maßgebliche Zeit der Zeitraum anzunehmen ist, während welchem die Klägerin - vom 18. Mai 1968 bis zum Tode des Versicherten Ende August 1968 - Krankengeld bezogen hat oder ob - weil etwa das Krankengeld von vornherein nur darauf angelegt ist, für eine vorübergehende Zeit gewährt zu werden - auf eine Zeit vor dem 18. Mai 1968 zurückzugehen ist, zu welcher die Klägerin noch gesund war und als Raumpflegerin ständig Arbeitseinkommen bezog. Nach den Feststellungen des LSG hatte die Klägerin während ihrer Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld von monatlich rd. 300,-- bis 312,-- DM netto, Heinrich B. zur gleichen Zeit ein Arbeitseinkommen von monatlich 740,-- bis 750,-- DM brutto. Da von dem dem Unterhaltspflichtigen allein zur Verfügung stehenden - entsprechend niedrigeren - Nettoeinkommen auszugehen und nach § 59 Abs. 1 EheG zu berücksichtigen ist, daß Heinrich B. zumindest dem Kind aus seiner zweiten Ehe Unterhalt zu gewähren hatte, ergibt eine selbst nur überschlägige Berechnung keinen Unterhaltsanspruch der Klägerin in einer Höhe, der den Betrag des monatlichen Krankengeldes wesentlich übersteigen könnte; denn als angemessener Unterhalt der geschiedenen Frau käme ein Betrag um ein Drittel des Gesamteinkommens der geschiedenen Eheleute in Frage (BSG SozR Nr. 58 aaO). Wäre auf die Zeit vor der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung der Klägerin abzustellen, so stünden sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts - noch um die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben zu mindernde - monatliche Durchschnittsbruttoverdienste von 509,-- DM auf seiten der Klägerin und von höchstens 1.116,-- DM auf seiten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

des Versicherten gegenüber, so daß sich ebenfalls kein ins Gewicht fallender Unterhaltsanspruch der Klägerin errechnen ließe.

Entgegen der Auffassung des LSG kommt jedoch für eine Verpflichtung des Heinrich B., der Klägerin Unterhalt zu gewähren, ein - von den Vorschriften des EheG verschiedener - "sonstiger Grund" im Sinne der 2. Alternative des § 1265 Satz 1 RVO sehr wohl in Betracht.

Soweit das Berufungsgericht der Meinung ist, ein von der Klägerin nach der Scheidung im Jahre 1952 gegen Heinrich B. erwirkter Unterhaltstitel könne keinen sonstigen Grund für eine Unterhaltsverpflichtung abgeben, bestehen hiergegen keine durchgreifenden Bedenken. Da die Klägerin im August 1961 eine ständige und, wie den Ausführungen des LSG entnommen werden kann, zumutbare und auskömmliche Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, kann davon ausgegangen werden, daß der vollstreckbare Unterhaltstitel im Sinne der Rechtsprechung des BSG (vgl. den Beschluß des Großen Senats vom 27. Juni 1963, BSG 20, 1) deswegen keinen "sonstigen Grund" darstellt, weil Heinrich B. den Titel unter Bezug auf das eigene ausreichende Einkommen der Klägerin nach den Grundsätzen der §§ 323, 767 der Zivilprozeßordnung (ZPO) hätte beseitigen können. Dem steht nicht entgegen, daß der Versicherte der Klägerin über das Jahr 1961 hinaus Unterhalt tatsächlich gezahlt hat; denn mit Ablauf des Monats November 1967, also Monate vor seinem Tode, hat Heinrich B. die Zahlungen tatsächlich eingestellt, hätte also spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Abänderungsklage erheben können.

Indessen hat das LSG weiter festgestellt, daß der Versicherte mit der Klägerin im Jahre 1954 einen "Unterhaltsvertrag" abgeschlossen hat. Näheres hierzu, insbesondere Einzelheiten über den Inhalt des Vertrages, ist dem angefochtenen Urteil zu entnehmen. Soweit das LSG ausführt, der Unter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



haltsvertrag scheide als "sonstiger Grund" schon deswegen aus, weil durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Jahre 1961 die Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin und damit die Geschäftsgrundlage des Vertrages entfallen gewesen sei, vermag dem der Senat nicht ohne weiteres beizutreten. Den Ausführungen des Berufungsgerichts läßt sich entnehmen, daß der Versicherte der Klägerin tatsächlich über das Jahr 1961 hinaus bis November 1967, also lange Jahre bis verhältnismäßig kurze Zeit vor seinem Tode Unterhalt offensichtlich in nennenswerten Beträgen - es ist von 100,-- DM monatlich die Rede - gezahlt hat. Es liegt die Folgerung nahe, daß diese tatsächlichen Unterhaltszahlungen ihren Rechtsgrund in einer Vereinbarung des Versicherten mit der Klägerin haben. Sofern Heinrich B. gewußt haben sollte, daß die Klägerin seit dem Jahre 1961 eine zumutbare und auskömmliche Erwerbstätigkeit ausübt, könnte geschlossen werden, daß sich der Versicherte nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit im August 1961 - etwa auf der Grundlage und im Rahmen des nach der Scheidung von der Klägerin gegen ihn erwirkten Unterhaltstitels und in Ergänzung des 1954 abgeschlossenen Unterhaltsvertrages - der Klägerin gegenüber ausdrücklich oder stillschweigend zum Unterhalt verpflichtet hätte; einer solchen in Kenntnis von der Erwerbstätigkeit der Klägerin eingegangenen Unterhaltsverpflichtung hätte der Versicherte den Einwand des Fortfalls der Geschäftsgrundlage nicht entgegenhalten können. Tatsächlich hat der frühere Ehemann, wie das LSG andeutet, seine Zahlungen an die Klägerin mit Ende November 1967 nicht eingestellt, weil sich seine oder der Klägerin wirtschaftliche Verhältnisse geändert hätten, sondern weil diese es abgelehnt hat ihn wieder zu heiraten und ihn in ihre Wohnung wieder aufzunehmen. Es spricht daher manches für die Annahme, daß der Versicherte aus einer möglicherweise eingegangenen Unterhaltsverpflichtung auch noch nach November 1967 bis zur Zeit seines Todes zum Unterhalt der Klägerin verpflichtet gewesen ist.

Da solche Überlegungen nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt einerseits drängend eine Erörterung verlangen, an-

- 9 -

dererseits die von der Vorinstanz mitgeteilten Tatsachen eine abschließende Entscheidung nicht zulassen, mußte der Senat das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Das LSG wird insbesondere Feststellungen darüber zu treffen haben, welchen Inhalt der von der Klägerin gegenüber dem Versicherten erwirkte Unterhaltstitel und der 1954 geschlossene Unterhaltsvertrag hatte, ob der Versicherte von der 1961 aufgenommenen Erwerbstätigkeit der Klägerin wußte, ob er sich gleichwohl ausdrücklich oder nach den Gesamtumständen stillschweigend zur weiteren Unterhaltsleistung, gegebenenfalls in welchem Umfang, verpflichtet hatte, was gegebenenfalls Geschäftsgrundlage einer solchen Einigung mit der Klägerin war, ob und in welchem Umfang er über 1961 hinaus tatsächlich Unterhalt geleistet hatte und ob ihn die Klägerin mit Ende November 1967 etwa ausdrücklich oder stillschweigend aus einer Unterhaltsverpflichtung entlassen hatte. Hiernach wird das LSG darüber zu befinden haben, ob für den von der Klägerin erhobenen Anspruch auf Hinterbliebenenrente die Voraussetzungen der 2.A1-ternative des § 1265 Satz 1 RVO gegeben sind. Die Kostenentscheidung war der Endentscheidung vorzubehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)